



Anleitung

Für die Formulierung und die brancheninterne Konsultation eines Begehrens um Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 9 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV)

vom 4. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck dieser Anleitung	3
2	Rechtliche Grundlage	3
3	Formulierung eines Begehrens	3
4	Konsultation der weiter betroffenen Organisationen	4
5	Koordinationsgruppe	4
6	Einreichung des Begehrens	5
7	Beurteilung durch das BLW	5
8	Ausschlussgründe.....	7
9	Gültigkeit der gewährten Ausnahmen	7
10	Information der interessierten Kreise.....	7
	Anhang 1 - Template für die Formulierung eines Begehrens	8

1 Zweck dieser Anleitung

Am 2. September 2015 verabschiedete der Bundesrat die Umsetzungsverordnungen zur Swissness-Vorlage. Diese werden am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die vorliegende Anleitung wird schon vor dem 1. Januar 2017 gültig, damit die betroffenen Tätigkeiten mit der Swissness-Gesetzgebung in Übereinstimmung gebracht werden können.

Artikel 9 der Verordnung vom 2. September über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV; SR 232.112.1) sieht eine Ausnahmemöglichkeit vor für Naturprodukte, die in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen.

Auf Begehren einer für das betreffende Naturprodukt oder daraus hergestellte Lebensmittel repräsentativen Organisation der Land- oder Ernährungswirtschaft, welche die weiteren betroffenen Branchenorganisationen gemäss Ziffer 4 diese Anleitung konsultiert hat, kann das WBF bestimmte Naturprodukte befristet ausnehmen.

Dieses Dokument dient als Anleitung für die Formulierung entsprechender Begehren an das WBF und für die brancheninterne Konsultation. Die Anleitung wurde in enger Zusammenarbeit mit Organisationen und Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Konsumentenorganisationen erarbeitet.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) untersteht bei seinen Tätigkeiten dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3). Wird ein Antrag um Einsicht in die Unterlagen zum Ausnahmebegehren gestellt, schränkt das BLW die Einsicht gemäss den Regeln über die Transparenz ein, sofern sich dies als gerechtfertigt erweist. Dabei wird dem Geschäftsgeheimnis besondere Beachtung geschenkt.

2 Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage ist Artikel 9 der HasLV:

Art. 9 Für bestimmte Verwendungszwecke in der Schweiz nicht verfügbare Naturprodukte

¹ Das WBF kann auf Begehren hin Naturprodukte, die in der Schweiz nicht so produziert werden können, dass sie die für einen bestimmten Verwendungszweck erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen, von der Berechnung nach Artikel 48b Absatz 3 Buchstabe a MSchG ausschliessen. Es kann dies nur für eine befristete Zeit vorsehen. Es legt die Naturprodukte in einer Departamentsverordnung fest.

² Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt oder die daraus hergestellten Lebensmittel repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsultieren.

³ Das Begehren muss insbesondere Folgendes enthalten:

- a. den Nachweis, dass sich die in der Schweiz produzierten Naturprodukte nicht für die Herstellung des Lebensmittels eignen;
- b. den Nachweis, dass das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann.

3 Formulierung eines Begehrens

Ein Begehren soll, damit es möglichst selbsterklärend ist und wenige Rückfragen erfordert, folgende Informationen enthalten.

Zwingend:

- Produktbezeichnung (Bezeichnung des Produktes, für das eine Ausnahme beantragt wird)
- Begründung der fehlenden Eignung von inländischen Produkten
- Begründung, warum das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann

Von Vorteil:

- Spezifikation (Angaben der technischen Parameter)
- Angaben aus der Spezifikation für die Publikation
- Begründung der erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck dieses Produktes
- Voraussichtliche Menge (in Relation zu einer bestimmten Zeitspanne)
- Voraussichtliche Dauer
- Ergebnis der Branchenkonsultation

Ein Template für die Formulierung eines Begehrens findet sich in Anhang 1 dieser Anleitung.

4 Konsultation der weiter betroffenen Organisationen

Die Konsultation der Branche soll wenn immer möglich in bereits bestehenden Branchengremien erfolgen. Bei den wichtigsten Produktionszweigen der Land- und Ernährungswirtschaft bestehen Branchenorganisationen, welche über die geeigneten Strukturen und Verfahren für die Beratung von Ausnahmebegehren verfügen. Diese sind insbesondere:

- Swissgranum (Getreide, Ölsaaten)
- Swissspatat (Kartoffeln)
- Swissolegumes (Gemüse)
- Schweiz. Obstverband (Obst)
- Proviande (Fleisch und Fleischprodukte)
- PAKO Gallosuisse (Eier)
- BO Milch (Milch und Milchprodukte)
- Branchenverband Schweizer Reben und Weine (Wein)

Handelt es sich um branchenübergreifende Ausnahmebegehren (z.B. die Milchindustrie benötigt eine Ausnahme für ein pflanzliches Erzeugnis), dann sind die betroffenen Branchenorganisationen in die Konsultation einzubeziehen.

Besteht keine Branchenorganisation, dann ist die Produzentenorganisation zu konsultieren (z.B. Verband Schweizer Pilzproduzenten bei den Pilzen oder Apisuisse beim Honig).

Die Branchenorganisation teilt der begehrenden Organisation ihre Stellungnahme wenn möglich innert 15 Arbeitstagen mit. In der Einladung zur Stellungnahme weisen die begehrenden Organisationen darauf hin, dass bei Ausbleiben einer Stellungnahme das BLW mit den betreffenden Organisationen Kontakt aufnimmt, um ihre Meinungen einzuholen.

5 Koordinationsgruppe

Unter Leitung des BLW wird eine Koordinationsgruppe bestehend aus je 2 Vertretern der Lebensmittelindustrie, der Landwirtschaft, der Konsumentenorganisationen über sämtliche laufenden Konsultationsverfahren und über sämtliche beim BLW eingereichten Begehren informiert. Die Koordinationsgruppe organisiert sich ansonsten selbst.

Die Koordinationsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationsdrehscheibe und Koordinationsstelle
- Monitoring der laufenden Konsultationsverfahren insbesondere im Hinblick auf eine möglichst homogene Praxis in den verschiedenen Branchen und die Raschheit der Verfahren
- Jährliche Review der Aktivitäten in den Branchen und ggf. Feedback an die Branchen und an das BLW
- Empfehlung zur Überarbeitung dieser Anleitung zuhanden des BLW wenn nötig
- Anhörungsgremium für die Konsultation der WBF Verordnung

6 Einreichung des Begehrens

Das Begehren ist von der begehrenden Organisation in schriftlicher oder elektronischer Form dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) einzureichen, welches die Entscheide des WBF vorbereitet. Die Stellungnahme der betroffenen Branchenorganisationen ist beizulegen. Besteht zu einem Begehren ein Branchenkonsens, so ist dieser entsprechend zu dokumentieren. Besteht ein Dissens in der Branche, so sind die unterschiedlichen Positionen dem BLW vollständig zur Kenntnis zu bringen.

Bundesamt für Landwirtschaft
Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Tel. Zentrale: 058 462 25 11
Email: info@blw.admin.ch

7 Beurteilung durch das BLW

Die Beurteilung möglicher Begehren für Naturprodukte richtet sich nach Art. 9 der HasLV und stützt sich auf folgenden Entscheidungsbaum (Abbildung 1).

Das Vorliegen eines Branchenkonsenses ist in jedem Fall ein zentrales Argument für die Gewährung einer Ausnahme. Die abschliessende Prüfung erfolgt in jedem Fall durch das BLW.

Der Entscheid, ein Produkt in die WBF Verordnung aufzunehmen, liegt jedoch endgültig beim WBF.

Eine Ausnahme für „Halbfabrikate“ bzw. weiter verarbeitete Naturprodukte ist (im Gegensatz zu den Naturprodukten) in der HasLV nicht vorgesehen. Ein solches Begehren kann nur dann geprüft werden, wenn das betreffende Produkt in Analogie zu einem Naturprodukt behandelt werden kann.

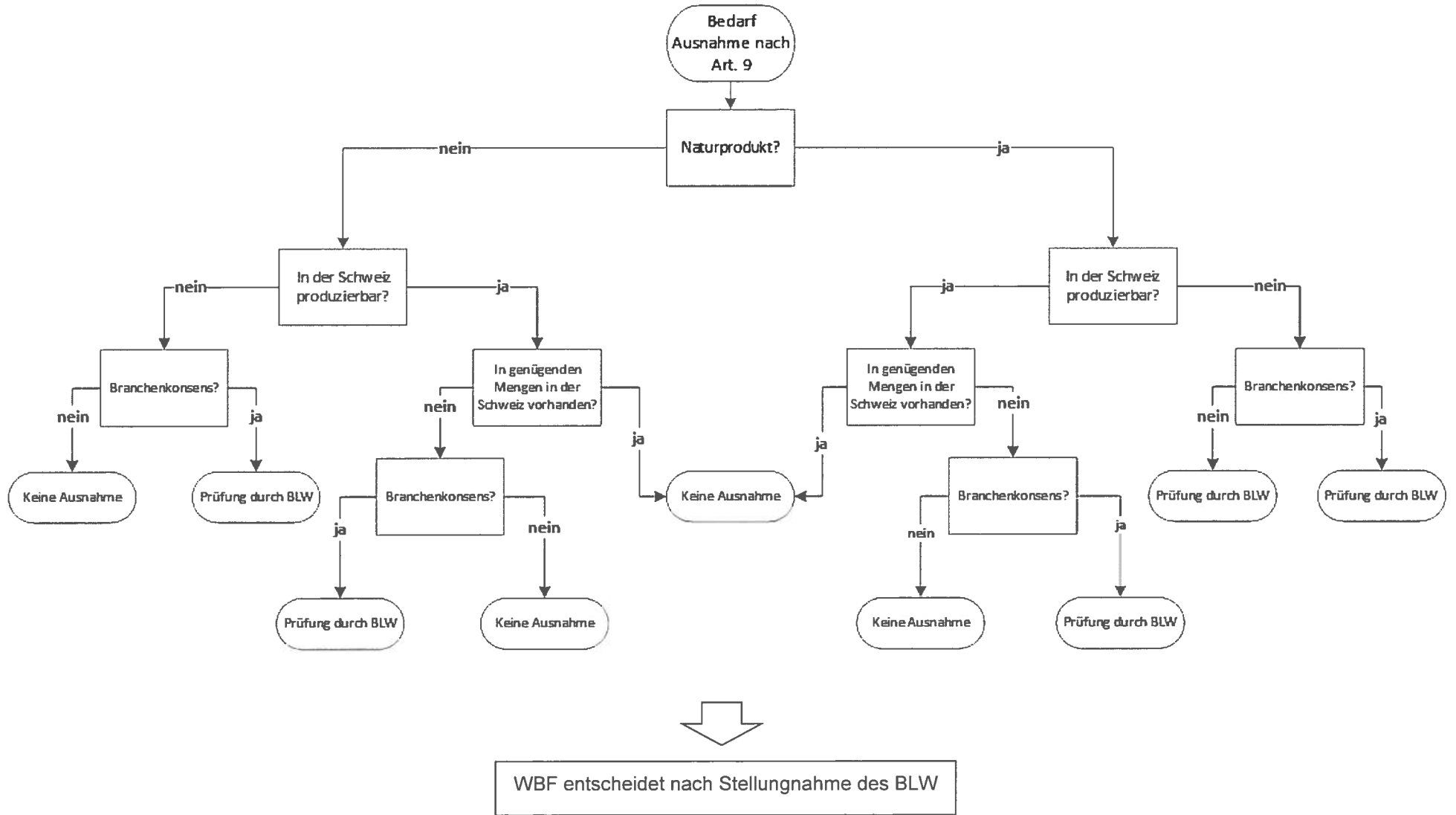


Abbildung 1: Entscheidungshilfe für verschiedene Fälle von Ausnahmen

8 Ausschlussgründe

Im erläuternden Bericht des Bundesrates zur HasLV sind exemplarisch verschiedene Fälle genannt, in denen die eine Ausnahme nicht Anwendung finden kann.

Die Voraussetzung für eine Aufnahme eines Naturproduktes in den Anhang ist nicht gegeben, wenn nur preisliche Gründe geltend gemacht werden, z.B. wenn der betreffende Rohstoff sowohl in der Schweiz als auch im Ausland verfügbar, im Ausland jedoch zu günstigeren Bedingungen erhältlich ist.

Auch sind die Voraussetzungen dann nicht erfüllt, wenn das betreffende Naturprodukt zwar verfügbar ist, jedoch eine gewisse Verarbeitungsmethode für den gewünschten, daraus stammenden Rohstoff in der Schweiz nicht zur Verfügung steht (z.B. Herstellung von Karottenpulver oder von Apfelwürfeln einer ganz bestimmten Form).

Naturprodukte, welche anhand spezifischer Anbaumethoden wie z.B. biologischer Landbau oder anhand spezieller Methoden bei der Aufzucht von Tieren produziert wurden, können lediglich aufgrund solcher Methoden nicht von dieser Ausnahme profitieren.

9 Gültigkeit der gewährten Ausnahmen

Die per 1.1. 2017 und im Laufe des Jahres 2017 gewährten Ausnahmen sollen alle vorerst bis Ende 2018 befristet werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Die Branchenorganisationen und die begehrenden Organisationen schlagen dem BLW bis Ende 2017 vor, wie die Befristungen für die kommende Periode gehandhabt werden sollen (bereits gewährte und neue Ausnahmen).

10 Information der interessierten Kreise

Die interessierten Kreise werden nach der Aufnahme oder Streichung einer Ausnahme mittels Publikation der entsprechenden Verordnung des WBF informiert.

Zusätzlich führt das BLW auf seiner Website¹ eine permanent aktuelle Liste der gültigen Ausnahmen nach Art. 9. Die Liste enthält jeweils die Produktbezeichnung, die Angaben aus der Spezifikation für die Publikation sowie die Befristung der Ausnahme.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Bernard Lehmann
Direktor

¹ <http://www.blw.admin.ch/themen/00013/01837/index.html?lang=de>

Anhang 1 - Template für die Formulierung eines Begehrens

Begehren um Gewährung einer Ausnahme nach Art. 9 HasLV	
Produktbezeichnung*	
Begründung der fehlenden Eignung von inländischen Naturprodukten*	
Begründung warum das Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann*	
Spezifikation (Angabe der technischen Parameter)	
Angaben aus der Spezifikation für die Publikation	
Verwendungszweck (Begründung der erforderlichen technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck dieses Produktes)	
Voraussichtliche Menge (in Relation zu einer bestimmten Zeitspanne)	
Voraussichtliche Dauer	
Begehrende Organisation(en)	
Weitere konsultierte Organisationen	
Ergebnis der Konsultationen: Konsens keine Stellungnahme Dissens: Kompromissmöglichkeiten	
Im Dissensfall ausführliche Positionen der Parteien beilegen.	
Datum, Name, Unterschrift	

*zwingend